

NIERSVERBAND

Der Vorsitzende des Vorstands

Niersverband · Postfach 100864 · 4060 Viersen 1

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1

4000 Düsseldorf 1

Geschäftsstelle: FreiheitsstraÙ
Fernruf: (0 21 62) 3 70 40

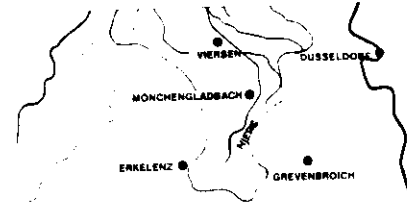
Bankkonten:
Stadtsparkasse Viersen
(BLZ 314 500 00) 306 001

Commerzbank Viersen
(BLZ 314 400 15) 5 722 020

Sparkasse Krefeld
(BLZ 320 500 00) 46 367

Postgirokonto Essen 383 70-430

Sachbearbeiter: Herr Bächle
Durchwahl: 37 04 25
Telefax-Nr.: (0 21 62) 37 04 63



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Bj/Gl

31. August 1992

Betreff: **Gesetz über den Niersverband, DS 11/3518**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 09.09.1992 zu den Gesetzentwürfen der wasserwirtschaftlichen Verbände gebe ich für den Niersverband zur Drucksache 11/3518 folgende Stellungnahme ab.

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat auf einer Sondersitzung am 14.05.1992 den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 06.04.1992 beraten und nach eingehender Diskussion mehrheitliche Beschlüsse über verschiedene Änderungsanträge zum Gesetzentwurf gefaßt. Diese Änderungsanträge beziehen sich auf folgende Inhalte des Gesetzentwurfs:

I Gebiet des Niersverbandes

1. Zu § 2 - Aufgaben des Verbandes -

Es wird beantragt, in Absatz 1, Nr. 4, 5 und 6 die Worte "soweit nicht der Erftverband zuständig ist" zu streichen.

Begründung:

Infolge der Tagebaue von Rheinbraun wird im oberen Einzugsgebiet der Niers Grundwasser entzogen.

Es ist zu befürchten, daß bei der schon jetzt festzustellenden erheblichen Beeinträchtigung der Wasserbilanz im oberen Einzugsgebiet der Niers durch den Bergbaueinfluß in Zukunft diese Situation sich noch erheblich verschlechtern wird, so daß der Oberlauf der Niers nur noch aus Abwasser bestehen wird.

Vorrangige Aufgabe einer geordneten Wasserwirtschaft im Einzugsgebiet der Niers muß sein, diesen Grundwasserentzug auf Grundlage des Verursacherprinzips auszugleichen.

Es ist daher unerläßlich, daß der sumpfungsbedingte Entzug des Grundwassers kurzfristig in voller Höhe ausgeglichen wird. Hierzu müssen die von Rheinbraun vorgesehenen Maßnahmen zur Grundwasserschonung und zum Ausgleich der Wasserbilanz noch verstärkt werden.

Die "Soweitklausel" im § 2 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 des Niersverbandsgesetzes zugunsten des Erftverbandes schafft aber beträchtliche Rechtsunsicherheit bezüglich der Zuständigkeiten. Bei der kritischen wasserwirtschaftlichen Bilanz im oberen Einzugsgebiet der Niers ist eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeit des Niersverbandes auf das gesamte Einzugsgebiet der Niers unerläßlich.

2. Zu § 5 - Verbandsgebiet -

Es wird beantragt, im Satz 1 den zweiten Halbsatz "mit Ausnahme der Gebiete, die zum Genossenschaftsgebiet der LINEG gehören" zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 2 seiner Satzung ist der Niersverband für das gesamte oberirdische Einzugsgebiet der Niers zuständig. Diese Kompetenz des Niersverbandes in seinem Einzugsgebiet für alle wasserwirtschaftlichen Aufgaben hat sich über Jahrzehnte bewährt.

Durch die neuen Gebietsabgrenzungen im § 5 des LINEG-Gesetzes vom 07.02.1990 und im § 5 des Entwurfs zum Niersverbandsgesetz wird diese strikte Trennung der Kompetenzen beider Verbände auf ihre natürlichen Einzugsgebiete aufgegeben, und damit werden die spezifischen Belange der Wasserwirtschaft im Niersgebiet negiert.

Die Verbandsversammlung vertritt die Auffassung, daß die Zuständigkeit für die Ordnung der Wasserwirtschaft in einem oberirdischen Einzugsgebiet eines Gewässers einheitlich und umfassend geregelt sein muß, und daher alle wasserwirtschaftlichen Aufgaben auch in diesem Teileinzugsgebiet der Niers vom Niersverband und nicht von der LINEG wahrgenommen werden sollten.

Auf die negativen Auswirkungen einer solchen Zerschneidung des oberirdischen Einzugsgebietes der Niers haben auch der Kreis Kleve und die Gemeinde Rheurdt in ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf hingewiesen.

Der LINEG könnte im Niederschlagsgebiet der Niers ein Ausgleich von Bergschäden auf die Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Niersverband zugestanden werden.

II Aufgabe der Beschaffung und Bereitstellung von Wasser

Zu § 2 Absatz 1, Nr. 6

Die Verbandsversammlung hat am 14.05.1992 beschlossen, der Gesetzgeber solle die Nr. 6 - Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung - streichen.

III Verbandsversammlung, Verbandsrat

1. Antrag zu § 13 Absatz 1

Die Verbandsversammlung schlägt vor, die Verschärfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Delegierte in der Verbandsversammlung zurückzunehmen.

2. Antrag zu § 16 Absatz 1 - Zusammensetzung des Verbandsrats -

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes beantragt, bei der Zusammensetzung des Verbandsrats die Unterrepräsentierung der gewerblichen Mitgliedergruppe zu beheben und eine Sitzverteilung in Anlehnung an das Beitragsverhältnis vorzunehmen.

3. Antrag zu § 16 Abs. 1, Nr. 5 - V ertreter der Arbeitnehmer -

Die Verbandsversammlung beantragt, die Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Verbandsrat auf ein Sechstel, allenfalls auf 3 Sitze zu beschränken.

IV Ökologische Maßnahmen

Zu § 26 Absatz 1 - Beitragsmaßstab -

Es wird beantragt, in das Niersverbandsgesetz eine gesetzliche Grundlage für die Beitragsumlage zu den ökologischen Aufgaben des Verbandes, insbesondere für den ökologischen Rückbau von Gewässern (§ 2 Abs. 1, Nr. 2 und 3) aufzunehmen. Um die Gesetzeslücke zu beheben, werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

In § 26 Absatz 1 Einschub Satz 3 (neu)

"Für die Festlegung der Beitragsmaßstäbe reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile".

Begründung: Entspricht der analogen Bestimmung in § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991.

- **Satz 3 wird Satz 4 neu**

Der Zitierhinweis muß dann heißen: § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2

- **Satz 5 (neu)**

"Die Beiträge für ökologische Maßnahmen am Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 90 und 92 LWG, ferner § 2 Abs. 1 Nr. 3) werden anteilig auf die Gebietskörperschaften im Einzugsgebiet der Niers und des Nierskanals nach Pauschalmaßstäben umgelegt".

Begründung:

Die Beiträge, die der Verband auf die Kommunen für ökologische Maßnahmen gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 umlegt, können von den Kommunen nicht nach dem Vorteilsprinzip des KAG umgelegt werden. Sie müssen von den Kommunen aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden. Der somit gesetzlich zu definierende notwendige neue Beitragsmaßstab fällt nicht unter das Vorteilsprinzip des § 26 Absatz 1 Satz 1 und ist daher zur Wahrung des Verbandsfriedens im Verhältnis zu den kommunalen Mitgliedern unerlässlich.

V Sonstige Regelungen (Anregungen des Vorstand)

1. **Zu § 16 Absatz 1 - Verbandsrat -**

Um den spezifischen Verhältnissen im Niersgebiet und den bewährten Strukturen des Zusammenwirkens mit den Wasser- und Bodenverbänden im Verbandsgebiet Rechnung zu tragen, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

"An den Sitzungen des Verbandsrates nimmt ein Vertreter der Wasser- und Bodenverbände im Verbandsgebiet mit beratender Stimme teil".

2. Zu § 18 Abs. 1, Satz 2:

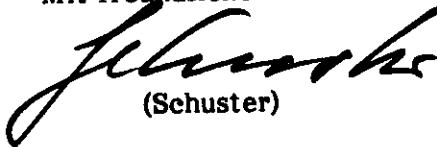
Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Alles weitere regelt die Satzung.

3. Zu § 42 - Inkrafttreten -

Um zeitliche Dispositionen für die Konstituierung der neuen Organe treffen zu können, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Das Gesetz tritt am 01.01.1993 in Kraft".

Mit freundlichen Grüßen



(Schuster)